

Denkzeichenbestimmungen
für Urnenwahlgrabstellen für 2 Urnen für die Abteilungen 11a, 14b, 17a, 17 b, 13a
für Urnenwahlgrabstellen für 4 Urnen für die Abteilung 14a

(zur Vorlage beim Bildhauermeister)

Mir ist bekannt, dass die Grabstelle, für die ich das Nutzungsrecht erwarb, folgenden Denkzeichenbestimmungen unterliegt:

Als Grabmal sind nur stehende, symmetrische Formen mit einer Höhe von 80 - 120 cm, einer Breite von 35 - 45 cm und einer Stärke von 14 - 18 cm zugelassen.

Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (außer Doppelstele) und sind ohne Sockel aufzustellen.

Zur Bearbeitung:

Die aufstrebende oder lagernde Grundform muss klar zu erkennen sein.

Alle Flächen sollen handwerklich bearbeitet sein (gestockt, gespitzt, gebeilt, scharriert).

Politur ist nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole oder Ornamente, die ihrerseits nur eine, zum Stein passende, angemessene Fläche einnehmen dürfen.

Nicht erlaubt sind bossierte Flächen, Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, schwarzer Granit sowie Feinschliff bzw. glänzend polierte Flächen.

Schriften im Stein sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist. Dabei ist nur ein Farbton je Grabmal zu verwenden. Übertiefe ist durch die, bei geeigneten Gesteinsarten entstehende, Schattenwirkung zu bevorzugen. Schwarze Farbe, Gold- und Silberschriften, Öl und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

Schrift, christliche bzw. weltliche Symbole oder Ornamente sind als wesentliche Gestaltungsmittel zu nutzen.

Ornamente und Symbole müssen individuell, plastisch bzw. übertief eingehauen werden und dürfen nicht serienmäßig hergestellt bzw. industriell vorgefertigt sein.

Die Einfassung der Gräber erfolgt durch bodenbündig verlegte Theumaer Schieferplatten, diese werden durch die Friedhofsverwaltung verlegt, weitere Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

Bei Nichteinhaltung der Gestaltungsvorschriften wird die Gewerbeerlaubnis auf dem St.-Andreas-Friedhof für ein Jahr entzogen!

Chemnitz, den

Nutzungsberechtigter

Abt., Nr.

Ein Exemplar bitte
unterschrieben an die
Friedhofsverwaltung zurück